

sprochen, er wolle hierauf weiter nicht eingehen; ein anderer habe sogar vom demokratischen Princip gesprochen, er wisse nicht, ob er es wirklich schon als vorhanden annehmen solle oder ob es erst eingeführt werden solle; der geehrte Abgeordnete Todt habe gesagt, er lege kein großes Gewicht auf die Petitionen. Das Ministerium sei hiermit um so mehr einverstanden, als man wisse, wie diese fabrikmäßig gemacht würden, und wenn sie von Stadträthen und Stadtverordneten ausgingen, so sei es immer nur deren eigene Ansicht, nicht die der Gemeinden. Er finde, daß man Dessenlichkeit nicht als Mittel, sondern als Zweck wolle. Man suche ferner in ihr eine Controle, aber selbst der Hr. Referent habe gesagt, daß dies eine irrige Ansicht sei; dennoch aber betrachte das Deputationsgutachten sie indirect als eine Controle. Man habe dem Ministerium vorgeworfen, daß es Halsstarrigkeit zeige, man habe gesagt, daß es eine Concession machen solle; allein nicht um einem Wunsche des Volks entgegenzutreten, sondern im Interesse der Gerechtigkeitspflege wolle das Ministerium nicht die Dessenlichkeit. In Bezug auf eine Concession wolle er sich auf einen Mann berufen, der Veteran sei in der Juristenwelt, Veteran in dieser Kammer, auf den Mann, der jetzt auf dem Präsidentenstuhle sitze; dieser habe am vorigen Landtage am Schlusse seiner Rede gesagt, die Gerechtigkeit stehe ihm zu hoch, sei ihm zu heilig, als daß man sich in einen Handel darüber einlassen dürfe. Man habe schon über die Dessenlichkeit berichtet, daß sie als ein Uebelstand sich zeige, man bezahle sogar Eintrittskarten, um in den Gerichtssaal zu treten. Consequenterweise müsse man, nach der Ansicht mehrerer Abgeordneten, auch die Frauen zulassen; ein Abgeordneter habe auf den Eindruck hingedeutet, welchen der Assisenaal auf Kinder gemacht, indem der Vater darin zu ihnen gesagt: nehmet Euch ein Beispiel daran; man müßte also auch Kinder zulassen. Wenn es die Ansicht des Ministeriums sei, Stadtverordnete zuzulassen, so finde es darin einen Hebel, alle Kräfte aller mitwirkenden Personen anzuspornen; man habe den Zutritt für Advocaten verlangt; wenn dieser Stand erst constituiert sei, wenn er ein Barreau bilde, so werde auch das Ministerium kein Bedenken tragen; es habe sich zunächst an die Stadtverordneten gehalten, weil diese aus dem Vertrauen der Gemeinden hervorgegangen; in Betreff der Advocaten müsse er noch bemerken, daß sie ihrem Berufe sich entziehen würden, daß es in ihrem Berufe liege, zu vertheidigen, und sie daher auch als Zuhörer immer genügt sein würden, dieses Streben vorwalten zu lassen. Im Uebrigen könne die Regierung nicht ohne die Stände und die Stände nicht ohne die Regierung ein Gesetz erlassen; was nun geschehen solle, wenn sich beide über ein Gesetz nicht vereinigten? es bleibe beim Alten. Die Regierung würde dies bedauern, allein die jetzige Rechtspflege sei nicht so schlecht, daß sie nicht fortbestehen könne. Todt verlangte das Wort zur Berichtigung. Er habe gesagt: er wolle auf die vielen Petitionen Bezug nehmen, obschon man andererseits nicht viel Werth darauf lege. Minister v. Könneritz bittet um Entschuldigung. Kewlher: das Wort „Demokratie“ müßte wohl auf ihn gehen; er habe aber gesagt: es scheine der Grund der Abneigung gegen das Geschwornengericht in einer Befürchtung des demokratischen Principes zu liegen, „wo will man es nicht überall finden“? Hiermit habe er nur gesagt, daß man es suche, wo es nicht sei.

Braun erhebt sich als Referent zunächst gegen den Antrag auf Geschwornengerichte: man müsse seine Privatwünsche der politischen Ueberzeugung unterordnen; man möge den Baum nicht eher schütteln, ehe seine Früchte reif seien; Entscheidungsgründe widersprechen dem innersten Wesen der Geschwornengerichte; der unbeschreibbare Vortheil sei, daß sie aus dem Volke wären. Er sei gegen den Antrag des Abgeordneten Hensel, weil er zu unbestimmt sei; die Schwurgerichte seien nicht überall gleich, sie seien anders in England, anders in Frankreich; dadurch aber, daß der Antrag nur Dessenlichkeit und Mündlichkeit oder Schwurgerichte verlange, zeige er mehr Gleichgültigkeit anstatt

Sympathie für das Schwurgericht. Man lasse die Frucht wachsen, bis andere Sonnen am großen deutschen Horizonte leuchten. Der Mündlichkeit habe sich der Minister freundlich zugeneigt, wegen der Dessenlichkeit aber herrsche principielle Verschiedenheit. Die Verletzung des Rechts und der Pflicht geschehe in der Regel im Verborgenen, die Dessenlichkeit sei daher die Feindin der Rechtsverletzung, je mehr Dessenlichkeit, desto mehr werde der Zweck erfüllt. Wenn Licht in das Zimmer fällt, so entsteht Müdigkeit des Lebens; wird man nun den Vorhang ein wenig lüften, oder ganz? Die Dessenlichkeit ist elementarisch, das Geheimniß ihrer Wirkung beruht in ihrer Unbegreiflichkeit, in ihr übt sie Allgegenwart, sie greift in die Herzen ein, wie der aufgehende Tag, in ihrer Unbestimmbarkeit liegt ihr Zauber. Man hat gesagt: sie wirke unmoralisch. Dies ist aus der Luft gegriffen; die statistischen Nachrichten, auf welche man sich berufen, seien ungenügend, von großen Städten entnommen, die große Laster hätten; wolle man nach statistischen Nachrichten urtheilen, so müsse man Sachsen selbst in Vergleich ziehen. Die Hochstellung des moralischen Principes übt den günstigen Eindruck, der Verbrecher kann schlauer sein, moralischer als der Richter ist er nie. Ein Schauspiel sei es, ein furchtbares, dem Verbrecher werde Stück um Stück die Larve abgerissen, dem Schuldigen sei sie furchtbar, dem Unschuldigen aber ein Trost. Wenn der Minister gesagt rückfichtlich eines Standes, daß ihn die Dessenlichkeit seinem Berufe entfremde, eine Ansicht, die zuerst ein Deutsch-Franzose, officieel oder officieus, ausgesprochen, so müsse er ausrufen: *difficile est, satyram non scribere*. Wir sind an die Heimlichkeit gewöhnt und fürchten uns deshalb, zur Dessenlichkeit überzugehen; wo aber Alles öffentlich ist, da ist die Dessenlichkeit so natürlich, wie bei uns die Heimlichkeit natürlich ist. Dessenlichkeit duldet kein Ansehen der Person, sie zwingt zur Aufrechterhaltung der Würde und durch die Ruhe, Gemessenheit imponirt sie der Menge. Sie erweckt Vertrauen, gehe man die Proscriptionen der deutschen Gerichte durch, so sei das Mißtrauen nicht zu verwundern, dieses sei der Wurm an den socialen Zuständen; das von Leipzig entlehnte Beispiel sei richtig, man würde viel eher Vertrauen gefaßt haben, wenn man gewußt, daß auf die heimliche Untersuchung eine öffentliche folge; sie sei die Schule der Gesezeskenntnis; allerdings sei ein Publicationsgesetz gegeben, allein es sei nicht zu bestreiten, daß dieses seinen Zweck nicht erfülle: die Geseze sind immer nur Erzeugnisse des Culturzustandes des Volkes. Die Verfassung erkennt das Princip der Dessenlichkeit an, die Consequenz der Verfassung erfordere daher auch die Dessenlichkeit für Strafrechtspflege. — Servinus sage: nicht auf unsere persönlichen Wünsche, sondern auf das Gefühl des Ganzen kommt es an. — Schon Feuerbach habe gesagt: es sei kein Urtheil so verkehrt, daß man nicht Gründe dafür anführen könne, diese also so wie die Instanzen seien keine Garantie; die erste Instanz sei oft keine, eben weil eine zweite darauf folgen müsse. Der Vorschlag des Ministers: eine beschränkte Dessenlichkeit stattfinden zu lassen, erregte, weil er ausschliesse, Mißtrauen. Aus diesen Gründen müßte er kein Freund des Vaterlandes sein, wenn er rathen wolle, den Vorschlag des Ministers anzunehmen. In Württemberg habe man eine neue Strafprozeßordnung, wer sie „liberal“ nenne, müsse sie nicht gelesen haben, aber selbst diese lasse, so wie die Mündlichkeit eintrete, auch volle Dessenlichkeit zu. Aber Deutschland sei, wie eine alte Autorität sage, seit Jahrhunderten das Land halber Maßregeln gewesen. Es könne übrigens dem Antrage der Deputation Jeder beistimmen, selbst wenn er Beschränkungen der Dessenlichkeit wolle, da über die Kategorien, welche ausgeschlossen werden sollten, später, wenn der Gesezentwurf vorgelegt sei, beraten werden würde. Minister von Könneritz bestritt das Letztere; diejenigen, welche die Vortheile der Dessenlichkeit ohne